OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-601978/9/SE

Datum:
Linz, 14. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von J.H., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R.M., X, R., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 26. Mai 2017, GZ: VerkR96-10280-2016, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. April 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtenen Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens, noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (in der Folge: die belangte Behörde) vom 26. Mai 2017, GZ: VerkR96-10280-2016, wurden über J.H., geb. am x (in der Folge: der Beschwerdeführer), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R.M., X, R., Geldstrafen in Höhe von 200 Euro und 150 Euro wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 verhängt.

Dem Schuldspruch liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde (auszugsweise Wiedergabe, Hervorhebungen nicht übernommen):

„Sie sind am 18.11.2016 um 22:00 Uhr in der Gemeinde Andrichsfurt auf der Gemeindestraße 11 in Richtung Gehnbach als Lenker des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden. In weiterer Folge haben Sie folgende Verwaltungsübertretungen begangen:

1) Sie haben, obwohl ihr Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand, nicht an der Sachverhaltsfeststellung mitgewirkt, da Sie es durch das Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht haben, ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen.

2) Sie haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 4 Abs. 5 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
Zu 1.: 200,00 Euro	Zu 1:: 92 Stunden	§ 99 Abs. 2 lit. a StVO
Zu 2.: 150,00 Euro	Zu 2.: 69 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. b StVO

[...]“

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass bei der gegenständlichen Verkehrskontrolle der Beschwerdeführer gestanden habe, eine halbe Stunde zuvor einen Wildunfall gehabt zu haben. Ein Zusammenstoß mit einem Tier müsse gemeldet werden. Der Beschwerdeführer wäre jedenfalls verpflichtet gewesen, entweder die Polizei oder direkt die örtlich zuständige Jägerschaft zu verständigen. Zudem habe er es unmöglich gemacht, seinen körperlichen und geistigen Zustand

feststellen zu können. Es sei kein Identitätsnachweis erfolgt. Die verhängten Geldstrafen seien tat- und schuldangemessen.

I.2. Dagegen hat der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, die Herabsetzung der verhängten Strafen in eventu die Behebung und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Straferkenntnisses an die belangte Behörde beantragt.

In der Beschwerde wurde zusammenfassend festgehalten, dass kein Personen- oder Sachschaden vorliege. Das Reh sei sofort in den links angrenzenden Wald gelaufen. Der Kadaver des Tieres oder Blut sei nicht gefunden worden. Es liege bloßer Eigenschaden vor. Der Beschwerdeführer habe an der Feststellung des Sachverhaltes mitgewirkt. Er habe nach der Kollision angehalten und nach dem Wild Ausschau gehalten. Einen befreundeten Jäger habe er versucht, telefonisch zu kontaktieren, dieser war aber nicht erreichbar. Daraufhin habe er sich auf den Weg zu dem befreundeten Jäger gemacht.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 30. Juni 2017, eingelangt am 11. Juli 2017, hat die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 17. April 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Die Parteien waren anwesend. Es wurden die amtshandelnden Polizeibeamten, H.K. (in der Folge: Zeuge 1) und G.S. (in der Folge: Zeuge 2) sowie der befreundete Jäger des Beschwerdeführers, J.S. (in der Folge: Zeuge 3), befragt.

Zeuge 1 führte im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer im Zuge einer „Alkostreife“ am 18. November 2016, ca. 22:30 Uhr, in Taiskirchen angehalten wurde. Sein Kollege sei vorerst noch mit einer anderen Amtshandlung beschäftigte gewesen. Er habe am Fahrzeug des Beschwerdeführers rechts vorne einen Schaden festgestellt. Der Beschwerdeführer habe erklärt, dass auf der Strecke von Pötting nach Gehnbach von rechts ein Reh gekommen sei, er dieses touchiert habe und das Reh nach links weggelaufen sei. Diese Erklärung sei aufgrund der Beschädigungen nachvollziehbar gewesen. Blutspuren seien nicht sichtbar gewesen, ob Fellspuren vorhanden gewesen sind, wisse er nicht mehr. In seinen persönlichen Aufzeichnungen sei darüber nichts festgehalten. Nachdem der Beschwerdeführer angegeben hatte, den Unfall bei einem Jäger gemeldet zu haben, rief Zeuge 1 dort an. Der Jäger hatte keine Kenntnis vom Wildunfall. Der Beschwerdeführer stellte klar, dass er den Sohn des Jägers, Zeuge 3, der auch Jäger sei, gemeint habe. Aber auch dieser wusste nach telefonischer Anfrage nichts von einem Anruf. Diese Telefonnummer habe er vom Beschwerdeführer erhalten.

Wenn der Beschwerdeführer mitgeteilt hätte, dass er nur versucht habe, den Jäger zu erreichen, so hätte Zeuge 1 nicht nachgerufen, weil es dann offensichtlich gewesen wäre, dass die Verständigung nicht erfolgt sei.
Es sei in der Folge der zuständige Jäger informiert worden. Rückmeldungen, ob das Wild gefunden wurde, würden sie nicht erhalten.
Die Entfernung vom angegebenen Tatort bis zum Anhalteort in Taiskirchen beträgt ca. 7 bis 9 km. Diese unterschiedlichen Strecken könnten in 10 bis 15 Minuten zurückgelegt werden.

Zeuge 2 gab an, dass er bei der gegenständlichen Amtshandlung später dazugekommen sei. Er habe mitbekommen, dass die Beschädigung durch einen Wildunfall verursacht worden sei. Er vermute, dass sein Kollege vom Beschwerdeführer die Telefonnummern der beiden Jäger, mit denen der Beschwerdeführer Kontakt aufgenommen haben soll, erhalten habe. Es habe sich letztendlich herausgestellt, dass diese aber keine Kenntnis von dem Wildunfall hatten.

Zeuge 3 gab zusammenfassend an, dass er am 18. November 2016 bei einem Freund mit anderen Freunden zum „Vorglühen“ gewesen sei. Ein Freund habe beiläufig erzählt, dass der Beschwerdeführer einen Wildunfall gehabt hätte. Näheres wurde nicht darüber gesprochen. Er selbst habe die Jagdprüfung gemacht und sei Jäger. Er habe sich aber keine Gedanken darüber gemacht, dass er als Jäger Veranlassungen zu treffen hätte. In dieser Nacht habe er den Beschwerdeführer nicht mehr gesehen. Irgendwann habe ihn Zeuge 1 angerufen, und nach einem unmittelbar zuvor erfolgten Wildunfall gefragt. Zu diesem Zeitpunkt hätte er zwar schon Kenntnis vom Wildunfall des Beschwerdeführers gehabt, habe diesen aber nicht damit in Verbindung gebracht. Aufzeichnungen über die verpassten Anrufe in dieser Nacht seien nicht mehr vorhanden. Er habe von Jägerkollegen nichts gehört, dass im Unfallbereich ein totes Reh aufgefunden worden wäre.

Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen vor, dass er am 18. November 2016 Freunde in eine Diskothek bringen sollte. Der Treffpunkt war in Taiskirchen. Am Weg dorthin habe er Kontakt mit einem Wild gehabt. Er sei mit einer Geschwindigkeit zwischen 50 und 70 km/h gefahren. Eine Nachschau sei ergebnislos gewesen. Das Wild habe sich nicht in der Nähe befunden. Er habe das Licht beim Auto kontrolliert. Dieses habe funktioniert. Sein Freund, Zeuge 3, sei Jäger und habe in dieser Nacht mit anderen Freunden „vorgeglüht“. Er habe versucht, Zeugen 3 anzurufen, der aber nicht abgehoben hat. Er habe dann noch einen anderen Freund angerufen und diesem mitgeteilt, dass er aufgrund eines Wildunfalles später kommen werde. Er sei davon ausgegangen, dass auch Zeuge 3 davon erfährt. In der Annahme, dass er Zeugen 3 sowieso in wenigen Minuten antreffe, sei er losgefahren. In der Folge sei es dann zur Kontrolle durch Zeugen 1 gekommen. Der Beschwerdeführer sei sehr nervös gewesen. Er vermute, dass er alles genau erklärt habe, aber sich bei der Befragung vielleicht missverständlich

geäußert habe. Er habe versucht zu erklären, dass er noch auf dem Weg zu einem Jäger sei.

Nach der Kontrolle sei er zum mit den Freunden vereinbarten Treffpunkt gefahren. Aufgrund seiner Verspätung sei niemand mehr anwesend gewesen. Von dort aus habe er um 22:56 Uhr den Zeugen 3 angerufen und ihm vom Wildunfall und von der Kontrolle erzählt.

Die belangte Behörde brachte zusammenfassend vor, dass es denklogisch sei, das Wild bei einer zumindest frontalen Kollision bei einer Geschwindigkeit von 50 bis 70 km/h zumindest wesentlich verletzt zu haben. Bei Nichtfeststellen der genauen Konsequenzen eines solchen Unfalles, fordere das Gesetz, dass man unmittelbar an der Unfallstelle verbleiben müsse, um die Exekutive bzw. die Jägerschaft zu verständigen. Die Verständigungspflicht sei nur dann erfüllt, wenn entweder die Exekutive direkt verständigt oder ein tauglicher Sachverständige bzw. Jäger kontaktiert wird. Gegenständlich sei die gesetzlich auferlegte Verständigungspflicht nicht erfüllt worden. Es wurde die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wies darauf hin, dass bei Beschädigung eigener Sachen kein Identitätsnachweis erforderlich sei. Fest stehe bloß, dass ein Schaden am PKW entstanden ist. Durch den Anruf, der damit zu vergleichen sei, dass er sich eines Boten bedient habe, sei er seiner Verständigungspflicht hinreichend nachgekommen. Ferner sei die Zeitspanne zwischen dem Wildunfall um ca. 22:15 Uhr und der tatsächlichen Kenntnis des Zeugen 3 um 22:56 Uhr, eine ausreichende Zeitspanne, noch dazu wo sich der Unfall in einem unwegsamen Waldgebiet ereignet hat, zur Erfüllung der Verständigungspflicht. Es wurde die Stattgabe der Beschwerde beantragt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17. April 2018 sowie die Einvernahme von Zeugen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer war am 18. November 2016 mit dem Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen X in Richtung Gehnbach mit einer Geschwindigkeit zwischen 50 und 70 km/h unterwegs. Sein Ziel war Taiskirchen. Um ca. 22:10 Uhr sprang im Gemeindegebiet von Andrichsfurt ein Reh von der rechten Seite auf die Fahrbahn. Der Pkw touchierte das Reh, das aber nach links weiter lief. Der Beschwerdeführer hielt an und suchte in der näheren Umgebung nach dem Tier. Er konnte es aber nicht finden. Der Pkw war vorne rechts beschädigt. Das Scheinwerferglas war zerbrochen, aber das Licht funktionierte noch und der

Kotflügel rechts vorne war eingedellt. Es gibt keine Beweise, Informationen oder Hinweise darüber, was mit dem Reh in der Folge geschehen ist. Ob überhaupt oder in welcher Form und in welchem Ausmaß das Reh verletzt wurde, kann somit nicht festgestellt werden.

Um 22:25 Uhr rief der Beschwerdeführer seinen Freund, Zeuge 3, mit dem er einerseits verabredet war und der andererseits aber auch Jäger ist, an. Zeuge 2 nahm den Anruf aber nicht entgegen, weshalb er einen weiteren Freund, der gemeinsam mit Zeugen 2 und anderen in Taiskirchen „vorglühte“, anrief. Diesem erzählte er vom Wildunfall. Der Beschwerdeführer setzte seine Fahrt nach Taiskirchen fort, da er dort mit seinen Freunden verabredet war. Dem Zeugen 3 wollte er dann persönlich von dem Wildunfall berichten. In Taiskirchen wurde der Beschwerdeführer um ca. 22:30 Uhr vom Zeugen 1 zur Durchführung einer polizeilichen Lenker- und Fahrzeugkontrolle angehalten. Im Zuge dieser Kontrolle fiel die Beschädigung des Pkw, vorne rechts, auf und der Beschwerdeführer erklärte, dass er zuvor einen Wildunfall hatte. Es waren keine Blutspuren am Pkw des Beschwerdeführers vorhanden. Ob Fellspuren vorhanden waren, kann nicht festgestellt werden. Der Beschwerdeführer war bei der Kontrolle sehr nervös. Er hat sich missverständlich ausgedrückt, sodass der Polizist zuerst den Vater vom Zeugen 3, der ebenfalls Jäger ist, und in der Folge nach Abklärung mit dem Beschwerdeführer den Zeugen 3 angerufen hat. Keiner der beiden gab an, dass er Kenntnis über einen Wildunfall hat. Zeuge 3 hatte zwar in der Zwischenzeit vom Wildunfall des befreundeten Beschwerdeführers erfahren, diesen aber nicht mit dem Anruf vom Zeugen 1 in Zusammenhang gebracht.
Zeuge 1 veranlasste die Meldung an den zuständigen Jagdberechtigten. Weder Zeuge 1 noch Zeuge 3 haben Informationen erhalten, dass ein verletztes oder totes Reh im Bereich der gegenständlichen Örtlichkeit gefunden wurde.

II.3. Die Aussagen aller Zeugen und des Beschwerdeführers waren glaubwürdig und nachvollziehbar. Der festgestellte Sachverhalt blieb im Wesentlichen unbestritten.
Zeuge 1 führte aus, dass die Entfernung zwischen dem Tatort und dem Standort der Lenker- und Fahrzeugkontrolle ca. 7 bis 9 km beträgt. Es gibt unterschiedliche Strecken, die in 10 bis 15 Minuten zurückgelegt werden können. Nachdem die Anhaltung durch die Polizei um ca. 22:30 Uhr erfolgte, die Wegstrecke 10 bis 15 Minuten in Anspruch nimmt, ist die Tatzeit mit ca. 22:10 Uhr festzulegen.

Der Beschwerdeführer hat nach seinen Angaben das Reh mit einer Geschwindigkeit zwischen 50 und 70 km/h touchiert. Diese Angabe ist zu hinterfragen. Trifft man mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h auf einen 20 kg schweren Rehbock, wirkt eine halbe Tonne auf ein Fahrzeug und den Fahrer (sh. www.oeamtc.at/-presse/pressemappe vom 28. März 2018). Die am gegenständlichen Pkw verursachten Beschädigungen sind aber vergleichsweise gering – zerbrochenes Scheinwerferglas und Eindellung am vorderen Kotflügel auf der rechten Seite. Es

waren auch keine Blutspuren am Pkw vorhanden. Ob Fellspuren vorhanden waren, kann nicht festgestellt werden. Zeuge 1 hatte dazu in seinen persönlichen Aufzeichnungen nichts vermerkt. Auf den im Akt befindlichen Fotos sind Fellspuren nicht erkennbar und die Originalfotos für eine etwaige Vergrößerung standen nicht (mehr) zur Verfügung. Es ist daher anzunehmen, dass die Fahrgeschwindigkeit aber nicht die „Aufprallgeschwindigkeit“ zwischen 50 und 70 km/h betragen hat. Der Annahme der belangten Behörde, dass eine wesentliche Verletzung des Wildes durch die Fahrgeschwindigkeit von 50 bis 70 km/h denklogisch sei, kann grundsätzlich zugestimmt werden, jedoch ist im konkreten Fall nicht von so einer hohen Geschwindigkeit beim Kontakt mit dem Reh auszugehen. Ob überhaupt oder in welcher Form und in welchem Ausmaß das Reh verletzt wurde, kann somit nicht festgestellt werden.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
[...]
c) an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.
[...]
(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen

[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
(a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
[...]
(b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,
[...]“

III.2. Voraussetzung für das Bestehen der Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 lit. c und Abs. 5 StVO 1960 ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut zunächst der Eintritt eines Verkehrsunfalles.

Der VwGH stellt etwa in seinem Erkenntnis vom 15. November 2000, Zl. 2000/03/0264, welches zu § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960 ergangen ist, dar, dass als Verkehrsunfall jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen ist, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. die bei Messiner, Straßenverkehrsordnung[10], S 99, zitierte Rechtsprechung). Dazu zählen auch Unfälle mit Wild- oder Haustieren.
Von einem Verkehrsunfall ist also dann zu sprechen, wenn es zu einem Schaden kommt.

Der Verwaltungsgerichtshof konkretisiert in ständiger Judikatur, zuletzt etwa in seinem Erkenntnis vom 5. Mai 2017, Ra 2016/02/0036 etwa wie folgt:

„Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 und des § 4 Abs. 5 leg. cit. ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (Hinweis E 29.6.1994, 92/03/0269).“

Wesentliche weitere Voraussetzung für das Bestehen der Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 lit. c und Abs. 5 StVO 1960 ist, dass der Schaden in fremdem Vermögen eintritt.

Es besteht also weder eine Verpflichtung den Unfall gemäß § 4 Abs. 5 StVO 1960 unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle zu melden, noch die Mitwirkungspflicht im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960 , wenn ein Verkehrsunfall vorliegt, bei dem niemand verletzt wurde und Sachschaden nur am eigenen Kraftfahrzeug eingetreten ist (vgl. VwGH 20. April 2001, 99/02/0176).

Dies leuchtet ein, weil es bei fehlendem Schaden an fremdem Gut nichts aufzunehmen gibt.

Für den Schuldspruch wegen Übertretung des § 4 Abs. 5 StVO 1960 genügt allerdings die bloße Möglichkeit einer Verursachung eines Schadens an einem beteiligten Fahrzeug nicht, sondern von der belangten Behörde wäre der Beweis für einen derartigen Schaden zu liefern (vgl. VwGH 16.02.1983, Zl 82/02/0236). Die Behörde hat das Vorliegen eines Sachschadens ohne nähere Begründung festgestellt. Beweise für einen (weiteren) Sachschaden wurden nicht angeführt.

Ferner ist Sachschaden ein Vermögenschaden und führt der Verwaltungsgerichtshof in diesem Zusammenhang aus, dass von einem Sachschaden iSd Bestimmung des § 4 Abs. 5 StVO 1960 dann nicht gesprochen werden kann, wenn der frühere Zustand ohne nennenswerten Aufwand wiederhergestellt werden kann (vgl. VwGH 20. Jänner 1984, 82/02/0022, VwSlg 11296 A/1984; VwGH 5. November 1997, 97/03/0170).

Selbst wenn man davon ausgeht, dass aufgrund der Beschädigungen am gegenständlichen Pkw eine Verletzung beim Reh entstanden ist (z. B. Hämatom, Prellung, ...), ist daraus nicht ohne weiteres abzuleiten, dass auch ein Sachschaden iSd § 4 Abs. 5 StVO 1960 entstanden ist.

Da somit ein weiterer Sachschaden neben dem Sachschaden am Pkw des Beschwerdeführers nicht festgestellt werden konnte, sind die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht erwiesen und der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sowohl nach § 4 Abs.1 lit. c StVO 1960 als auch § 4 Abs. 5 StVO 1960 als nicht erfüllt zu bewerten.

Der Beschwerde war somit stattzugeben.

Abschließend ist anzumerken, dass der Zusammenstoß mit dem Reh um ca. 22:10 Uhr passierte, der Beschwerdeführer um 22:25 Uhr versuchte telefonisch Zeugen 3, der Jäger ist, zu kontaktieren und um ca. 22:30 Uhr die Anhaltung durch die Polizei zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle erfolgte. Der Zeitraum zwischen „Unfall“ und Kontrolle beträgt ca. 20 Minuten, jedoch weniger als 30 Minuten, was im konkreten Fall noch als rechtzeitig und „ohne unnötigen Aufschub“ anzusehen ist. Überdies war er am Weg zum Zeugen 3, dem er vom „Unfall“ berichten wollte. Weiters hat der Beschwerdeführer im Zuge der Kontrolle Zeugen 1 vom „Unfall“ und dessen Hergang ehrlich berichtet und alle erforderlichen Informationen mitgeteilt. Selbst, wenn ein Sachschaden erwiesenermaßen vorliegen würde, sind der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sowohl nach § 4 Abs.1 lit. c StVO 1960 als auch § 4 Abs. 5 StVO 1960 als nicht erfüllt zu bewerten.

IV. Kosten:

Bei diesem Ergebnis fallen zulasten des Beschwerdeführers keine Beiträge zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 52 Abs. 9 VwGVG) und des behördlichen Strafverfahrens (§ 64 VStG) an.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses:
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses:
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer